

JA zum Antirassismus-Gesetz OUI à la loi contre le racisme

Medienkonferenz vom 5. September 1994
Hotel Bern

Auf Einladung von FDP,CVP,SP,SVP, Grüne,
Liberale und LdU

JA zum Antirassismus-Gesetz OUI à la loi contre le racisme

Medienkonferenz vom 5. September 1994

Rolf Engler, Nationalrat CVP, Appenzell

Für Grundsätze gegen Rassismus

Unser Staat kennt wenig an Unveränderlichem. Die Mehrheit des Volkes und der Stände kann die Verfassung jederzeit ändern.

Das Wesen und der Wert unserer Demokratie liegt aber gerade in den unantastbaren Grundrechten, den verschiedenen Freiheiten begründet. Die Freiheitsrechte müssen geschützt und die Menschenwürde muss gewahrt bleiben. Dies und nichts anderes will die neue Strafnorm gegen den Rassismus.

Jeder darf und soll Missstände anprangern, auch in der Ausländer- und Flüchtlingspolitik. Was wir aber nicht tolerieren können und dürfen, ist, dass der öffentliche Friede gestört und systematisch Hass und Unfrieden geschürt wird.

Der neuen Strafnorm kommt dann auch im wesentlichen präventiver Charakter zu. Einen normalen Rassisten erfasst sie noch nicht. Auch künftig kann Unwahres, Unedelstes gedacht und gesagt werden. Die verallgemeinernde Polemisierung überschreitet erst dort strafrechtliche Grenzen, wo der öffentliche Friede erheblich gestört wird, weil öffentlich Hass geschürt wird und systematisch anders Denkende oder anders Farbige diskriminiert und in ihrer Menschenwürde verletzt werden.

Es wird nicht der einzelne sondern der öffentliche Friede geschützt.

Rassismus und die damit einhergehende Verletzung von Menschenrechten führt zu Migrations- und vor allem Flüchtlingsströmen. Schon deshalb ist es unverständlich, dass gerade jene, welche für eine restriktive Ausländer- und Flüchtlingspolitik eintreten, im eigenen Land das dulden wollen, was in den Herkunftsländern Ursache dessen ist, was Grund für das Weggehen bildet.

Rassistische Äußerungen, welche die Menschenwürde verletzen und den öffentlichen Frieden stören, führen in einer demokratischen Auseinandersetzung nie weiter. Dies hat uns Nordirland und Jugoslawien beispielhaft vor Augen geführt.

Es trifft zu, dass die Schweiz kein rassistisches Land ist. Dies wollen wir bleiben, umso mehr als wir den konfessionellen Frieden nicht geschenkt erhielten.

Wir haben genügend politische Probleme, welcher der sachlichen Auseinandersetzung bedürfen. Rassistische Brunnenvergifter, welche öffentlich Hass schüren, Ideologien verbreiten, Andersartige diskriminieren, die Menschenrechte mit Füßen treten und dadurch den öffentlichen Frieden stören, braucht unsere Demokratie nicht.

JA zum Antirassismus-Gesetz OUI à la loi contre le racisme

Medienkonferenz vom 5. September 1994

François Loeb, Nationalrat FDP, Bern

Praxis nach der Annahme des Antirassismus-Gesetzesartikel im Strafgesetzbuch

Der Kern der Gesetzes- und damit die Praxisänderung liegt im ersten Satz des neuen Artikels. Strafbar macht sich, wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion zu Hass und Diskriminierung aufruft. Es wird also nicht mehr statthaft sein am Radio, Fernsehen, in einer Zeitung oder an einer Versammlung zu Hass und Diskriminierung aufzurufen. Bisher hatte eine Einwohnerin oder ein Einwohner unseres Landes bei Hass- und Diskriminierungstatbeständen nur die Möglichkeit, eine Ehrverletzungsklage einzureichen und auch nur dann, wenn der Angriff auf die eigene Person gerichtet war und nicht auf eine Personengruppe. Damit erfolgt neu ein Schutz auch von Personengruppen. Zudem ist keine Einklagung mehr notwendig – die oft aus Angst unterblieb – da es sich nun neu um ein Officialdelikt handelt. Äusserungen im privaten Kreis, wie zum Beispiel am Stammtisch, fallen nicht unter diese Bestimmung.

Im zweiten Absatz wird das öffentliche Verbreiten von Ideologien untersagt, die auf die systematische Herabsetzung und Verleumdung einer Rasse, Ethnie oder Religion gerichtet sind. Propagandaaktionen zu diesem Zweck, die Förderung oder Teilnahme an einer solchen, sind nicht statthaft. Das heisst, dass systematische und – ich betone – systematische Hetzkampagnen nicht mehr erlaubt sein werden.

Im dritten Absatz wird das öffentliche Leugnen, grobe Verharmlosen oder das Rechtfertigen von Völkermord untersagt. Auch hier fallen Äusserungen am Stammtisch, im privaten Kreis, nicht unter diese Bestimmung. Das öffentliche Behaupten in Radio, Fernsehen, Zeitungen, Versammlungen etc., dass es keine Konzentrationslager im Dritten Reich gab, dass es keine Vergasungen von Behinderten, Juden, Zigeunern und politischen Gefangenen gab, oder deren Rechtfertigung, wie zum Beispiel: "Gut, dass dieses Pack ausgerottet wurde", oder "schade, dass nicht noch mehr vergast wurden", wird neu, wenn öffentlich verbreitet, strafbar.

Der letzte Abschnitt des neuen Gesetzesartikels bestimmt, dass niemandem wegen seiner Rasse, Ethnie oder Religion eine öffentliche Dienstleistung verweigert werden kann. Nicht unter diese Bestimmung fallen Wohnungs- bzw. übrige Raum- oder Stellenangebote, da es sich nicht um öffentliche Dienstleistungen handelt. Hingegen ist es unstatthaft, jemanden wegen seiner Rasse, Religion oder Ethnie in einem Geschäft oder Restaurant nicht zu bedienen, in einer Bahn oder einem Bus nicht zu befördern, kein Benzin tanken zu lassen usw. Zu betonen ist, dass, wenn jemandem wegen seines unge-

büchlichen Benehmens eine Dienstleistung verweigert wird, dies selbstverständlich nicht unter diesen Artikel fällt.

Zusammenfassend kann ich betonen, dass nach Annahme des Gesetzesartikels gravierende Fälle von Hetze und Diskriminierung, und dies nur im öffentlichen Bereich, unstatthaft sein werden. Es wird an den Gerichten liegen, eine kontinuierliche Praxis aufzubauen.

Der Bundesrat hat zudem zwei Vorbehalte zur UNO-Konvention gemacht, die eine betrifft die Vereinsfreiheit, die somit im gleichen Rahmen wie bis anhin aufrecht erhalten wird, die zweite betrifft die Zulassung zum schweizerischen Arbeitsmarkt, sodass auch hier keinerlei Änderung zur heutigen Praxis vorgesehen ist.

Die Praxisänderung nach Annahme des neuen Artikels in der Volksabstimmung wird eine Fortführung unserer bewährten Tradition des Schutzes der Menschenwürde ermöglichen.

JA zum Antirassismus-Gesetz OUI à la loi contre le racisme

Medienkonferenz vom 5. September 1994

André Ntashamaje, Generalratspräsident SP, Bulle

Sehr geehrte Damen und Herren

Wenn sich zwei Personen aus verschiedenen Kulturen begegnen, ohne einander genügend zu kennen und von unterschiedlicher Hautfarbe, Religion oder sozialer Herkunft sind, haben sie Vorurteile. Sie glauben, sie seien besser als der andere oder ihm überlegen oder sie hätten die bessere Religion. Selbst wenn es nicht zum Ausdruck kommt, ist ein gewisser Rassismus vorhanden. Dieser Rassismus findet seine Grundlage nicht unbedingt in der Logik, sondern im Gefühl oder in den eigenen Interessen und Vorteilen. Der andere ist der Unbekannte, der Fremde, der sozial Benachteiligte. Er will sich gegen diesen anderen verteidigen oder noch besser seinen möglichen oder vermuteten Angriffen zuvorkommen, indem er selbst angreift.

Angesichts dieser Angst vor dem anderen erklärt und beruhigt der Rassist, entschuldigt und legitimiert die Aggression. Es geht in der Tat darum, den anderen abzulehnen und sich selbst zu bestätigen, und beides führt zum selben Ergebnis: Sich dem anderen gegenüber überlegen zu fühlen.

Derselbe Mechanismus spielt auch dann, wenn es um die eigenen Vorteile geht. Dieser Rassismus war die Ideologie des Negerhandels und des beginnenden Kolonialismus. Um die Neger als Lasttiere zu nehmen, um sie so zu behandeln, wie sie behandelt worden sind, musste man zuerst zeigen, dass sie minderwertig, unzivilisiert und ohne Religion sind.

Die Nazis haben diese Idee aufgegriffen, um die deutsche Expansion zu rechtfertigen. Der entstehende Kapitalismus war darauf angewiesen, die Arbeitskräfte wie Vieh zu brauchen und es war deshalb nötig, dass diese als solches betrachtet wurden.

Der Händler, Arzt oder Anwalt in einer liberalen Gesellschaft, der sich rassistisch oder antisemitisch gebärdet, verteidigt seine eigenen Interessen mit einer solchen Argumentation gegen Schwarze, Gelbe oder Juden, die ihn konkurrenzieren. Im Ausland gibt es weitere Beispiele, aber die Motive sind dieselben.

Man kann sich auch fragen, weshalb sich der in bescheidenen oder mittleren Verhältnissen lebende Schweizer so oft rassistisch gegenüber Gastarbeitern oder Asylbewerbern aufführt. Ihn treibt die Angst, dass so viele andersartige Leute das soziale System, welchem er angehört, ins Wanken bringen könnten. Und in Krisenzeiten

verschärft sich diese Angst. Der menschliche Geist hat eine Tendenz, rassistisch zu sein, und dieses Verhalten kann sich fortpflanzen. Das ist der Gang der Welt.

Um den Rassismus zwischen Leuten, die zusammen leben oder sich gelegentlich begegnen wirksam zu bekämpfen, vermag die moralische Entrüstung oder die blosser Überzeugung nicht zu genügen. Man muss zu den Wurzeln des Rassismus vordringen, d. h. zur Angst, zur tiefverwurzelten Unsicherheit oder zum Neid, welche den Aggressions- und Herrschaftstrieb des Menschen begründen. Man muss gegen Aggression und Herrschsucht kämpfen und sie vereiteln. Aber es gilt zu wissen, dass der Rassismus das natürliche Verhalten ist und nicht der Antirassismus, dieser kann nur am Schluss eines langen und schwierigen Kampfes stehen.

Um welche Art von Vorurteilen es auch immer gehen mag, sie sind schwierig zu unterdrücken, ganz einfach deshalb, weil ihnen mit Vernunft nicht zu beizukommen ist. Die aufgeklärteste Gesetzgebung bekämpft die Diskriminierung vergeblich, sie ist nicht in der Lage, in den Herzen der Menschen den Keim der Vorurteile auszurotten. Solange dieser Samen dort bleibt, besteht die Gefahr, dass er früher oder später wieder wachsen wird und die giftige Frucht der Intoleranz, der Diskriminierung, ja der Verfolgung hervorbringt. Ein aktuelles Beispiel, das mir wohlbekannt ist, heisst Ruanda. In den letzten Jahren galt der Tutsi weniger als nichts. Es war ein grosser Fehler, ein Tutsi zu sein. Die extremistischen Hutus konnten, ohne irgendwelche Konsequenzen, die Tutsis erniedrigen, in Wort und Schrift, auch am Radio. Die Behörden förderten das noch. Wir alle wissen, wohin ein solches Verhalten Ruanda geführt hat. Es ist besser, solchen Entgleisungen zuvorzukommen und solche Erniedrigungen zu bestrafen. Ein zivilisiertes Land wie die Schweiz ist es sich schuldig, dieses Beispiel zu geben.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit

JA zum Antirassismus-Gesetz OUI à la loi contre le racisme

Medienkonferenz vom 5. September 1994

Prof. Dr. U. Zimmerli, Ständerat SVP, Gümligen

Art. 261 bis StGB: Die ehrliche Schweizer Lösung

Das Verbot der Rassendiskriminierung ist im Völkerrecht fest verankert. Der Bundesrat hat schon mehrfach die Absicht geäußert, das im Jahre 1965 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedete Übereinkommen gegen die Rassendiskriminierung zu ratifizieren. Das Abkommen gehört zu den wichtigsten Instrumenten der Vereinten Nationen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte. So unterstrich der Bundesrat beispielsweise im Jahre 1982 in seinem Bericht zur schweizerischen Menschenrechtssituation, dass der Beitritt der Schweiz einen wichtigen Bestandteil der schweizerischen Menschenrechtspolitik darstellt. Das Übereinkommen von 1965, dem die Schweiz nach dem Willen von Bundesrat und Parlament beitreten soll, verbietet die Rassendiskriminierung und verpflichtet die Vertragsstaaten zu verschiedenen Massnahmen, wie sie im Abkommen im einzelnen aufgeführt sind.

Die Vertragsstaaten sind insbesondere verpflichtet, eine Reihe von qualifizierten rassendiskriminierenden Akten im Bereich der Propaganda unter Strafe zu stellen, rassistische Propagandaorganisationen zu verbieten und die Beteiligung an solchen ebenfalls durch den Strafrichter ahnden zu lassen.

Damit ergab sich für die Schweiz ein Handlungsbedarf in zweifacher Hinsicht: Einerseits waren die rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass wir dem Abkommen beitreten können. Das geschah mit dem Bundesbeschluss vom 18. Juni 1993, mit dem der Bundesrat ermächtigt wurde, den Beitritt der Schweiz zu erklären. Dieser Bundesbeschluss untersteht nicht dem Staatsvertragsreferendum. Zum zweiten hatte das Parlament im Sinne von Art. 4 des Übereinkommens unsere Gesetzgebung auf dem Gebiete des Strafrechts im erwähnten Sinne zu ergänzen. Darüber stimmen wir ab am 25. September 1994. Die beiden Vorlagen sind mithin untrennbar miteinander verbunden: Lehnt das Schweizervolk die Ergänzung der Strafgesetzgebung ab, kann die Schweiz den Beitritt zum Abkommen nicht erklären.

Dass immer wieder behauptet wird, die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger seien über die Referendumsvorlage schlecht informiert, hängt wohl in erster Linie damit zusammen, dass aus der neuen Strafgesetz-Bestimmung nicht direkt hervorgeht, wie sich Bundesrat und Parlament bemüht haben, dabei auf unsere freiheitliche Rechtstradition Rücksicht zu nehmen und die staatliche Souveränität zu wahren. Aus dem Ratifizierungs-Bundesbeschluss, der nicht dem Referendum untersteht, ergibt sich dies aber mit aller Deutlichkeit: Der Bundesrat wird verpflichtet – und das ist für uns innenpolitisch sehr wichtig –, bei der Ratifizierung des Abkommens die nötigen Vorbehalte zur Gewährleistung der Meinungsäusserungs- und der Vereinsfreiheit anzubringen – wie dies andere europäische Staaten auch getan haben. Im Bundesbeschluss über die Ratifizierung steht folgendes in Art. 1 Abs. 1 Bst a: "Die Schweiz hält sich vor, die notwendigen gesetzgeberischen Massnahmen zur Umsetzung von Artikel 4 in gebührender Berück-

sichtigung der Meinungsäusserungs- und der Vereinsfreiheit zu ergreifen, welche unter anderem in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verankert sind." Ein ähnlicher ausdrücklicher Vorbehalt gilt für unsere Ausländer- und Arbeitsmarktpolitik. Ich ersuche die Gegner der Vorlage, auch das endlich zur Kenntnis zu nehmen und nicht fortwährend wider besseres Wissen zu behaupten, die Schweiz sei nach der Annahme der Antirassismus-Norm nicht mehr frei, eine souveräne Ausländer- bzw. Asylpolitik zu betreiben, und die Schweiz werde überdies verpflichtet, den Ausländerinnen und Ausländern das Stimm- und Wahlrecht zu geben. Wer solches behauptet, handelt politisch verantwortungslos – und solches erträgt die direkte Demokratie als Staatsform der Verantwortung aller am Staat Beteiligten auf die Dauer nicht!

Ins gleiche Kapitel gehört die hinterhältige Unterstellung, Parlament und Bundesrat nötigten das Schweizervolk am 25. September 1994 auf kaltem Weg zu einem UNO-Beitritt: Wir haben bis heute gegen 50 UNO-Abkommen ratifiziert, ohne dass sich damit unser Verhältnis zur UNO geändert hätte! Ueber einen allfälligen UNO-Beitritt hat zu gegebener Zeit das Volk zu entscheiden – in aller Freiheit!

Der Beitritt zum Abkommen deckt sich in jeder Hinsicht mit dem Verständnis der Glauben-, Gewissens- und Kultusfreiheit, wie es durch eine langjährige Rechtssprechung unseres höchsten Gerichts entwickelt wurde. Auch die neuen Strafnormen zur Rassen-diskriminierung sind von den Gerichten verfassungskonform auszulegen. Es ist deshalb schlechterdings unverständlich, weshalb heute vom Referendumskomitee behauptet wird, die Ergänzung des Strafgesetzbuchs, ohne die eine Ratifizierung des Abkommens nicht möglich ist, stehe im Widerspruch zu den Grundrechten unserer Verfassung und führe ein Gesinnungsstrafrecht ein. Bestraft werden konkrete Handlungen. Und von einem unschweizerischen "Maulkorbgesetz" kann keine Rede sein. Auch wichtigste Grundrechte wie die Meinungsäusserungsfreiheit gelten nicht schrankenlos; sie müssen im Interesse der Freiheit anderer beschränkt werden. Wir würden die Grundfreiheiten völlig falsch verstehen, wenn wir sie dazu missbrauchen würden, die Freiheiten anderer zu vernichten! Der schweizerische Gesetzgeber ist sich gewohnt, diese grundrechtlichen Interessenabwägungen immer wieder vorzunehmen – offen und ehrlich und unter Kontrolle des Volks.

So geschah es auch mit der neuen Strafrechtsnorm: In langen und interessanten Diskussionen in den Kommissionen und im Plenum des Nationalrats und Ständerats setzte man sich mit dem bundesrätlichen Konzept für eine neue Strafnorm auseinander. Ein besonderes Anliegen war dem Parlament, die Strafnorm hinreichend bestimmt zu formulieren, wie es unserer strafrechtlichen Rechtsradition entspricht. Auch wenn dabei teilweise recht offene Formulierungen verwendet werden mussten, sind die neuen Bestimmungen in jeder Hinsicht praxistauglich, wenn sie im freiheitlichen Geist angewendet werden, wie es unsere Verfassung will und wie es unserer Rechtstradition entspricht.

Ob wir der UNO-Uebereinkunft beitreten, ist eine politische Frage. Wir sind frei, dies zu tun oder nicht. In einer Zeit, in der wir eine verstärkte Solidarität gegenüber der übrigen Welt im allgemeinen und gegenüber Europa im besonderen preisgeben, können wir aber gar nicht anders, als uns klar zum Inhalt des UNO-Uebereinkommens zu bekennen. Dieses verpflichtet uns zu nichts, aber auch zu gar nichts, was sich mit unserer Rechtsordnung nicht vertrüge. Und auch die neue Strafrechtsnorm ist in jeder Hinsicht praxistauglich und enthält lediglich das, was in einem Staat, der sich zur Menschenwürde bekennt, selbstverständlich ist. Wer am 25. September 1994 Ja sagt, legt ein selbstverständliches Bekenntnis ab zur humanitären Redlichkeit in einem Land, das sich rühmt, an vorderster Front für die Menschenrechte zu kämpfen.

JA zum Antirassismus-Gesetz OUI à la loi contre le racisme

Medienkonferenz vom 5. September 1994

Charles Poncet, Nationalrat Lib, Genf

RASSISMUS UND MEINUNGSFREIHEIT

Eine Handvoll Antisemiten, verbitterter Analphabeten sowie Reaktionäre aller Art wollen uns glauben machen, dass der neue Artikel 261 bis des Strafgesetzbuches verworfen werden müsse, weil er die Meinungsfreiheit beeinträchtigt. Es ist zu wünschen, dass ihnen das Schweizer Volk am kommenden 25. September eine tüchtige Abfuhr bereitet.

Seit fast fünfundzwanzig Jahren setze ich mich für die Meinungsfreiheit in all ihren Formen ein. Als in dieser Hinsicht bedingungsloser Jünger Voltaires habe ich in der freien Verbreitung von Wort, Schrift und Bild stets einen Grundpfeiler der liberalen Staatsordnung gesehen. Dies gilt insbesondere für Minderheitenmeinungen, welche stören oder schockieren.

Es ist eine Tatsache, dass ich in all den Jahren nie ein Mitglied dieser seltsamen Koalition gesehen habe, welches sich in irgendeiner Weise für die Meinungsfreiheit eingesetzt hat. Es hat etwas Unanständiges an sich, die Meinungsfreiheit nur dafür zu fordern, die Ausrottung der Juden im zweiten Weltkrieg hasserfüllt ins Lächerliche ziehen zu dürfen. In einer Demokratie muss jedes Argument mit Vernunft widerlegt werden, selbst dann, wenn einem das eigene Herz empfiehlt, als adäquate Antwort einen Tritt in den Hintern zu geben.

Eine Tatsache bleibt: Die Argumente der Gegner strotzen nur so vor Blödheit. Sie bestehen im wesentlichen darin, da und dort zu klaffen, dieser Gesetzestext könne "unsere Freiheiten" beeinträchtigen. Und der Freigeist vom Dienst wird es sich nicht nehmen lassen, Ihnen auf seine einschmeichelnde Art einzuflüstern: "*Denk dran, einen Witz über einen Einheimischen zu erzählen, wird strafbar...*".

So ein Käse!

Der Artikel 261 bis des Strafgesetzbuches erklärt lediglich folgende Tatbestände als strafbar:

- den öffentlichen Aufruf zum Hass oder zur Diskriminierung gegen eine Rasse, eine Ethnie oder eine Religion
- die öffentliche Verbreitung einer Ideologie, welche systematisch eine Rasse, eine Ethnie oder eine Religion verleumdet

- die öffentliche, gegen die Menschenwürde verstossende Herabsetzung einer Rasse, einer Ethnie oder einer Religion
- die grobe Verharmlosung oder Rechtfertigung eines Völkermords oder anderer Verbrechen gegen die Menschlichkeit
- die Verweigerung für die Allgemeinheit bestimmter Leistungen an eine bestimmte Person oder Gruppe wegen ihrer Rasse, ihrer Ethnie oder ihrer Religion

Die Meinungsfreiheit ist und war nicht schrankenlos und wird es nie sein. Man kann nicht in Ausübung der Meinungsfreiheit in einem vollen Theater "es brennt" rufen, ohne die rechtlichen Konsequenzen der dadurch verursachten Panik tragen zu müssen. Keine Freiheit ist absolut: Die persönliche Freiheit erlaubt es nicht, nackt auf der Strasse zu gehen, die Handels- und Gewerbefreiheit ebensowenig, den Drogenhandel zu praktizieren etc.

Wer Freiheit sagt, muss auch Toleranz sagen. Und die Toleranz verlangt Mässigung bei den Ausdrucksformen. Jeder und jede ist frei sowohl in bezug auf die Gefühle als auch auf deren Äusserung. Wer jetzt irritiert sein sollte, kann beruhigt werden: Wir werden auch nach dem 26. September nicht zur Nächstenliebe verpflichtet sein. Man hat das Recht, die Afrikaner, die Araber, die Deutschschweizer usw. nicht zu mögen. Der Gesetzgeber hat einzig die Form der Äusserung eingeschränkt und dies durchaus vergleichbar dem bestehenden Gesetz: Beschimpfung, üble Nachrede, Verleumdung (qualifizierte Form der üblen Nachrede) sind schon heute strafbar. Der neue Artikel 261 bis stellt nur einen besonderen Fall der Meinungsäusserungsdelikte unter Strafe. Die Behauptung, dieser Artikel stelle die Freiheit der Schweizer in Frage, ist etwa so ernst zu nehmen wie jene, wir könnten wegen der Strafbarkeit der Unzucht mit Kindern unsere Partnerinnen und Partner nicht mehr frei wählen...

Hinzu kommt, dass sich die Referendumsbefürworter wohlweislich davor hüten, einzugestehen, welchen Schund sie der Strafverfolgung unter dem Vorwand der "Freiheit" entziehen möchten. Meine Teilnahme an der parlamentarische Debatte haben mir das "Privileg" eingebracht - ausser Beleidigungs- und Drohbrieffen - einige Muster von dem zu erhalten, was diese grossen und freiheitlichen Denker den Erkenntnissen der Menschheit hinzufügen möchten.

Hier ein Beispiel aus der Revue d'Histoire Révisionniste, einem Wisch, den ein "Herr" Henri ROQUES publiziert und der den französischen Behörden zum Handeln Anlass gegeben hat. Es handelt sich um einen Artikel eines gewissen Herrn SFAR aus dem Heft 1 von 1990, Seite 47:

"Einen Juden mit einer Kugel zu töten oder ihn zu erhängen kann kein Rassenmord sein. Die Art der Tötung muss Teil des "Rituals" des Rassenverbrechens sein. (...) Das Gas tötet, was jüdisch ist am Juden, wie es ein Pestizid für diese oder jene Insektenart täte. So ist die Gaskammer mehr und mehr das Entscheidende an der Ideologie des Genozids geworden, als Beweis der Existenz eines spezifisch antijüdischen Verbrechens, wie wenn irgendeine andere Waffe weniger spezifisch antijüdisch gewesen wäre (sic!) oder die Gaskammer nur gegen die Juden hätte verwendet werden können (sic!)."

Solche Schriften sind widerlich. Behaupten zu wollen, sie im Namen der Freiheit zu rechtfertigen ist ein schändlicher Witz. Der Artikel 261 ^{bis} soll in Kraft treten und er wird diejenigen, welche diese Art von Pamphlet verbreiten, dazu zwingen, dem ins Auge zu sehen, was sie am meisten fürchten: einem Gerichtssaal und den Blicken ihrer Opfer.